

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	131
vom:	2020-12-23
Autor:	Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

### Meldung der Auslandsumsätze 4. Quartal: Termin 1.02.2021

Bekanntlich<sup>1</sup> sind MwSt.- Subjekte (Unternehmen und Freiberufler), die in Italien ansässig sind, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet, die Daten zu Warenlieferungen und Dienstleistungen mit Nichtansässigen elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.<sup>2</sup> Dies hat bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu erfolgen.

Die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze hat ab dem 1.1.2020 quartalsweise zu erfolgen<sup>3</sup>. Die nächste Frist für **Oktober, November, Dezember** ist daher der **1.2.2021**, da der 31.1.2021 ein Sonntag ist.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der neuen genannten elektronischen Meldung beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens **15.1.2021** zu übermitteln.

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt. - Subjekte<sup>4</sup>, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht<sup>5</sup>. Damit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer MwSt. Tätigkeit betroffen. Ausgenommen sind:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi");
  - die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
  - Subjekte die das Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, die in der vorhergehenden Steuerperiode weniger als Euro 65.000 an Umsätzen erwirtschaftet haben

1 Sehen Sie unser letztes Rundschreiben Nr. 112/2020 hierzu

2 Art. 1 Abs. 3-bis des DLgs. 127/2015

3 Art. 16, Abs. 1-bis, DL Nr. 124/2019, sog. "Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020"

4 Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3, D.Lgs. Nr. 127/2015

5 Art. 7, comma 1, lett. d) DPR 633/1972

- Subjekte, die sanitäre Leistungen gegenüber nicht ansässige Personen erbringen<sup>6</sup>.

## 1.2 Objektiver Anwendungsbereich

Die Meldung betrifft die Daten zu den

- aktiven Lieferungen und Leistungen mit Subjekten, die nicht in Italien ansässig bzw. sich niedergelassen haben,
- von nicht in Italien ansässigen Subjekten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

Die Verpflichtung zur Meldung betrifft ohne Einschränkungen alle Warenlieferungen und Dienstleistungen an und von Subjekten die nicht in Italien ansässig sind.<sup>7</sup>

Das heißt:

- es ist nur relevant, dass die Gegenpartei des italienischen Mehrwertsteuerpflichtigen (Verkäufer/Dienstleister oder Käufer/Auftraggeber) **nicht in Italien ansässig/niedergelassen** ist, unabhängig von seiner Eigenschaft (MwSt.-Subjekt oder Privatperson bzw. nicht-MwSt.-Subjekt)
- es ist nicht von Bedeutung, ob die Operation für Mehrwertsteuerzwecke im Inland relevant ist oder nicht.

**Ausgeschlossen**, also eventuell nur optional zu versenden, sind hingegen Operationen, für die:

- ein Zollschein ausgestellt worden ist (Importe / Exporte);
- eine elektronische Rechnung ausgestellt oder empfangen wurde, die über das elektronische Datenaustauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) übermittelt worden ist;
- eine "steuerfreie" elektronische Rechnung<sup>8</sup> über die Plattform "OTELLO 2.0" ausgestellt wurde<sup>9</sup>.

## 2 Art der Datenübermittlung

Die Mitteilung erfolgt auf der Grund der technischen Vorgaben für den Datensatz<sup>10</sup>.

Bekanntlich<sup>11</sup> wurden die Datensätze der elektronischen Rechnungen, die über das SDI-System der Agentur der Einnahmen übermittelt werden, aktualisiert und können bereits freiwillig ab dem **1. Oktober 2020** verwendet werden. Ab dem **1. Januar 2021** sind diese verbindlich. Die neuen "N-Codes" betreffen auch die gegenständliche Meldung der Auslandsumsätze. Daher könnten die neuen N-Codes bereits in der Meldung für das letzte Quartal 2020 verwendet werden, die am 1. Februar 2021 fällig ist.

Die Datei mit den Daten zu den betreffenden Rechnungen/Dokumenten ist im **XML-Format** zu übermitteln und vom Absender (verpflichtetes MwSt.- Subjekt oder das von diesem Bevollmächtigte Subjekt) digital zu unterschreiben<sup>12</sup>. Der Absender kann einen oder mehrere der Übertragungskanäle zwischen dem "SdICoop Service", dem "SdIFtp Service" und/oder dem von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" auswählen bzw. aktivieren.

Bei der Versendung über das Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" muss die Datei vom Finanzamt verschlüsselt werden.

<sup>6</sup> Diese Dienstleistungen des Gesundheitssystems "dürfen weder durch eine elektronische Rechnung über das SdI übermittelt, noch durch die Meldung der Auslandsumsätze erfasst werden" - Antwort des Finanzamtes vom 1.8.2019, Nr. 327.

<sup>7</sup> Antwort auf Auskunft vom 27.3.2019, Nr. 85

<sup>8</sup> da es sich um Warenlieferungen an Touristen aus nicht-EU-Länder gemäß Art. 38-quater, DPR n. 633/72 handelt

<sup>9</sup> Antwort Nr. 8 vom 7.2.2019 der Ag. der Einnahmen an eine juristische Beratung

<sup>10</sup> Technische Daten Version **1.5** gemäß Verordnung der Einnahmenagentur vom 30.4.2018 Nr. 89757, hier abrufbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/specifichitecnicheversione-1.5> **gültig bis zum 31.12.2020**

oder Technische Daten Version **1.6.2** gemäß Verordnung Ag. Einnahmen vom 20.04.2020 n. 166579, siehe:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifichitecnicheversione-1.6.1> **ab 1.10.2020 verwendbar**

<sup>11</sup> Siehe unser Rundschreiben Nr. 116/2020

<sup>12</sup> elektronische qualifizierte Signaturen gemäß den Formaten CAdES-BES o XAdES-BES

## 2.1 Hinweise der Agentur der Einnahmen

Hierbei gilt:<sup>13</sup>

- die Meldung erfolgt automatisch über den Versand der ausgestellten Rechnungen an nicht ansässige Subjekte die **nicht** in Italien **identifiziert** sind im XML-Format an das SDI-System indem das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "XXXXXXXX" ausgefüllt wird.
- die Meldung erfolgt automatisch über den Versand der ausgestellten Rechnungen an nicht ansässige Subjekte die in Italien **identifiziert** sind im XML-Format an das SDI-System indem das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "0000000" ausgefüllt wird.
- im Falle der Eigenrechnung für **Einkäufe** von nicht in Italien ansässigen oder dort identifizierten Subjekten (z.B. Einkäufe von Nicht-EU-Dienstleistungen, Einkäufe von Waren innerhalb eines MwSt.- Lagers nach einer Übertragung zwischen Nicht-EU-Subjekte) kann anstelle der Meldung der Auslandsumsätze eine elektronische Eigenrechnung ausgestellt werden. In diesem Fall ist es notwendig, das Feld im Abschnitt "Daten des Verkäufers/Leistungserbringers" mit der Länderkennzeichnung des Auslandsstaates und der Identifikationsnummer des nicht ansässigen Subjekts auszufüllen; im Abschnitt "Daten des Erwerbers/Auftraggebers" sind die Daten des italienischen Subjekts anzugeben der die elektr. Rechnung an das SdI übermittelt, wobei im Abschnitt "Aussteller" ("*Soggetto Emittente*") ist der Code "CC" (für Erwerber/Auftraggeber) anzugeben ist.

## 3 Die zu übermittelnden Daten

### 3.1 Daten, welche angegeben werden müssen

Die Meldung erfordert die Angabe der folgenden Daten, falls vorhanden:

- Identifikationsdaten des Verkäufers oder Dienstleisters;
- Identifikationsdaten des Empfängers oder Auftraggebers;
- Datum des Dokuments, das die Operation nachweist;
- Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Dokumente und die entsprechenden Gutschriften);
- Dokumentnummer;
- MwSt. - Grundlage;
- angewandte Mehrwertsteuersatz;
- MwSt.
- Art der Operation (wenn die MwSt. im Beleg nicht angeführt ist).

### 3.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift bzw. Lastschrift, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen<sup>14</sup>:

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	<b>TD01</b>
Gutschrift	<b>TD04</b>
Lastschrift	<b>TD05</b>
Vereinfachte Rechnung	<b>TD07</b>

<sup>13</sup> FAQ auf der Website der Agentur der Einnahmen

<sup>14</sup> Ab dem 1. Oktober 2020 ist es möglich, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 166579 vom 30.4.2020 der Agentur der Einnahmen und die neuen technische Daten der Version **1.6.2** verwenden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifichitecniche-versione-1.6.1>

Vereinfachte Gutschrift	<b>TD08</b>
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	<b>TD10</b>
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	<b>TD11</b>
Sammelbeleg (Art. 6, DPR 695/1996)	<b>TD12</b>

### 3.3 Art der Operation

Für die aktiven Umsätze ist die Angabe zur "Art" der Operation nur dann anzugeben, wenn für die Operation keine MwSt. anzugeben ist und demzufolge anstelle der MwSt. ein bestimmter Vermerk auf dem Dokument angebracht wurde.

Bei den "Reverse-Charge"-Einkäufen müssen zuzüglich zum Feld "Art der Transaktion" auch die Daten zum MwSt.-Satz und zur Steuer ausgefüllt werden.

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Schlüssel zusammen, die sich auf die Art der Transaktion beziehen, welche mit Bezug auf die bereits für die Meldung der erhaltenen und ausgestellten Rechnungen erlassenen Anweisungen definiert wurden<sup>15 16</sup>:

Schlüssel	Art der Operation	Aktive Umsätze	Passive Umsätze
N1	Ausgeschlossen von der MwSt., gemäß Art. 15lt. DPR Nr. 633/72	Operationen die von der MwSt.-Grundlage ausgeschlossen sind	
N2	Nicht MwSt.-pflichtig <sup>17</sup>	Dienstleistungen für welche die territoriale Voraussetzung fehlt (z.B. Dienstleistungen außerhalb der EU)	
N3	(echt) befreite Operationen	innergemeinschaftliche Verkäufe - Exporte (auch jene die der Margenbesteuerung unterliegen)	innergemeinschaftliche befreite Erwerbe
N4	MwSt.-frei (unechte Befreiung)	MwSt.-freie Verkäufe und Dienstleistungen (z.B. Vermietung von Immobilien)	innergemeinschaftliche MwSt.-frei Erwerbe
N5	Margenbesteuerung/ohne Ausweisung der MwSt.	Margenbesteuerung von Gebrauchsgütern	
N6	Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge	erbrachte Dienstleistungen gegenüber passiven MwSt.-Subjekten aus anderen EU-Staaten - innergemeinschaftliche Erwerbe	Erwerb von Dienstleistungen aus nicht-EU-Staaten (Eigenrechnungen)
N7	MwSt. die in einem anderen EU-Land abgeführt wird	Streckenverkäufe, Dienstleistungen mit Anwendung des MOSS-Verfahrens <sup>18</sup>	

<sup>15</sup> Siehe Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7.2.2017 Nr. 1, Erlaß vom 6.7.2017 Nr. 87 und FAQ die in der Sektion "Fatture e Corrispettivi" des Web-Portals veröffentlicht worden sind.

<sup>16</sup> Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, ist es, wie im Anhang A der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 166579 vom 30.4.2020 geschrieben, ab dem 1. Oktober 2020 möglich, alternativ auch die neuen N-Codes zu verwenden, die in den neuen technischen Daten **Version 1.6.2** vorgesehen sind; letztere sind hier abrufbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.6.1>

<sup>17</sup> Darunter fällt auch das Spezialregime des Verlagswesens, das Spezialregime der Einphasenbesteuerung gemäß Art. 74, Abs. 1, Bst. c), DPR Nr. 633/72

<sup>18</sup> Bei Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen gemäß Artikel 7-sexies(f), (g) und Artikel 74-sexies des DPR Nr. 633/72 im Falle der Anwendung MOSS-Systems: Wenn eine Rechnung mit der MwSt. des EU-Staates des Endverbrauchers ausgestellt wird, muss in den Feldern "MwSt.Satz" und "MwSt." eine "0" und im Feld "Art" der Schlüssel "N7" eingetragen werden

#### 4 Fristen der Datenübermittlung

Wie bereits eingangs erwähnt, hat die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze hat **ab 2020 quartalsweise** zu erfolgen (bisher erfolgte Sie auf monatlicher Basis). Insbesondere ist jetzt die genannte Meldung bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu versenden.

Die folgende Tabelle fasst die Fristen für das Jahr 2020 zusammen, unter Berücksichtigung der Verschiebungen der Fristen auf den nächsten Werktag, falls die ursprüngliche Frist auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt:

Quartal	Bezugszeitraum	Fälligkeit
<b>1 trimestre 2020</b>	Januar-Februar-März	30.4.2020 bzw. 30.6.2020***
<b>2 trimestre 2020</b>	April - Mai - Juni	31.7.2020
<b>3 trimestre 2020</b>	Juli - August - September	2.11.2020*
<b>4 trimestre 2020</b>	Oktober - November - Dezember	01.2.2021**

\* nachdem der 31.10.2020 ein Samstag ist; \*\* nachdem der 31.1.2021 ein Sonntag ist \*\*\*nur für 2020 gültig

#### 5 Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Datei der Daten der Auslandsumsätze der Agentur der Einnahmen übermitteln: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Dateien hierfür<sup>19</sup> in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen **XML-Format** innerhalb den **15. Januar 2021** übermitteln.

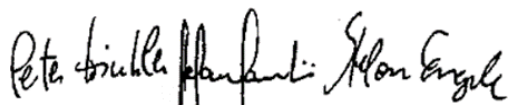
#### 6 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 1.000 pro Trimester, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 500, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird<sup>20</sup>. Die sogenannte rechtliche Akkumulation der Verwaltungsstrafen gemäß Art. 12, des Legislativdekrets DLgs. Nr. 472/97 ist hier nicht anwendbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlagen:** 1) Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

<sup>19</sup> Sehen Sie die Anweisungen der Agentur, um die zu übermittelnde Datei zu generieren:  
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/fatturazione-elettronica-e-dati-fatture-transfrontaliere-new>

<sup>20</sup> Art. 11, Abs. 2-quater, DLgs 471/97

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

**Betrifft: Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

zum elektronischen Versand

der Meldung der Auslandsumsätze für die

- Monate Januar, Februar, März 2020– fällig am 30.04.2020 (bzw. im Jahr 2020 auch 30.6.2020 wegen Covid-19)
- Monate April - Mai - Juni 2020 — fällig am 31.7.2020
- Monate Juli - August - September 2020 — fällig am 2.11.2020
- Monate Oktober - November - Dezember 2020 – fällig am 01.2.2021**

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen, folgende Dokumentation

- Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname:

---

Email:

---

Tel. Nr.

---

Firmenbezeichnung :

---

**Datum**

**Unterschrift**